

Zu viel Geld erhalten – aber nicht gemerkt?

Ein Liechtensteiner ist seiner Meldepflicht der AHV gegenüber nicht nachgekommen. Er wurde des schweren Betrugs schuldig gesprochen.

Schwerer Betrug und Geldwäscherei: Ein Liechtensteiner musste sich gestern vor Gericht verantworten, weil er Ergänzungsleistungen in der Höhe von insgesamt 32 927 Franken zu Unrecht erhalten haben soll. Konkret wirft ihm die Staatsanwaltschaft vor, den AHV-IV-FAK-Anstalten im Zeitraum von Mitte 2022 bis Ende 2023 zusätzliche Einkünfte seiner Ehefrau – nämlich Krankentaggelder – verschwiegen zu haben beziehungsweise seiner Meldepflicht nicht nachgekommen zu sein. Das Brisante: Wegen eines ähnlichen Vorwurfs, bei dem es ebenfalls um nicht gemeldete Einkünfte seiner Ehefrau ging, wurde vor ein paar Jahren schon einmal ein Verfahren gegen den Liechtensteiner geführt. Dieses wurde schliesslich zu seinen Gunsten eingestellt. Auch gestern plädierte der Angeklagte auf nicht schuldig: «Ich habe nichts falsch gemacht und finde es schade, dass das alles so gelaufen ist.»

«Wir haben uns keinen Luxus gegönnt»

Der Liechtensteiner beteuerte, er habe den AHV-IV-FAK-An-

stalten alle nötigen Unterlagen zukommen lassen: Den Arbeitsvertrag, die Kündigung sowie das Arztzeugnis seiner Ehefrau. Ausserdem sei er per E-Mail mit der zuständigen Sachbearbeiterin in Kontakt getreten. «Ich habe bei ihr nachgefragt, ob das so passt, und habe mich bemüht», gab er zu verstehen. Doch als im Juli 2022 das entsprechende Berechnungsblatt ins Haus flatterte, soll der Angeklagte dieses nur ungenügend beziehungsweise gar nicht kontrolliert haben. Denn die Taggeldleistungen waren darauf mit «0» gekennzeichnet – und das hätte der Liechtensteiner gemäss Anklageschrift bemerken müssen. Ebenso hätte ihm auffallen müssen, dass er bei gleichbleibender Einkommenssituation plötzlich 1400 Franken pro Monat mehr erhielt. Mit diesem Vorhalt konfrontiert, erklärte er, der Fehler sei ihm bei dem «vielen Papierkram», den er ständig bekomme, nicht aufgefallen. «Ausserdem haben wir uns keinen Luxus gegönnt, sondern das Geld für unseren täglichen Gebrauch verwendet.» Auch die ehemalige Sachbear-

beiterin des Angeklagten bestätigte im Zeugenstand, dass diesem versehentlich 1400 Franken pro Monat zu viel ausbezahlt wurden, da die Krankentaggelder der Ehefrau in der Berechnung nicht berücksichtigt worden seien. «Aufgefallen ist uns dieser Fehler im Zuge der jährlichen Revision.»

«Sie hätten zwei oder drei Mal hinschauen sollen»

Nachdem der Liechtensteiner und die ehemalige Sachbearbeiterin zum Vorfall befragt wurden, verkündete die Staatsanwältin, weiter an ihrem Strafantrag festzuhalten: «Die Verantwortung des Angeklagten geht für mich nicht auf. Er macht es sich zu einfach.» Sie betonte, dass jeder Bezüger von Ergänzungsleistungen gewisse Pflichten habe, denen auch nachzukommen sei. «Mag sein, dass man viel Papier erhält. Dieses muss man sich aber auch genau anschauen, immerhin gibt es dafür Ergänzungsleistungen», mahnte die Staatsanwältin und führte weiter aus, dass es sich bei den 1400 Franken um eine für den Liechtensteiner beträchtliche



Der Angeklagte hat 32 927 Franken an Ergänzungsleistungen zu viel kassiert.

Bild: Daniel Schwendener

Summe handelte, weshalb er «stutzig werden und noch einmal bei der AHV hätte nachfragen müssen». Schliesslich forderte die Staatsanwältin einen Schuldspruch wie auch einen Wertersatzverfall der 32 927 Franken. Sprich: Der Angeklagte sollte diese Summe nicht nur den AHV-IV-FAK-Anstalten zurückerzahlen, sondern denselben Betrag auch dem Land Liechtenstein bezahlen, da sich Verbrechen nicht lohnen soll. Der Liechtensteiner selbst beehrte wiederum einen Freispruch, sprach sich gegen den Verfalls-

antrag und für die Abweisung der Privatbeteiligtenforderungen aus. Denn auch die AHV beehrte einen Zuspruch der 32 927 Franken. Der Einzelrichter kam zum Schluss, dass der Liechtensteiner die gebotene Meldung unterlassen und die Krankentaggelder seiner Ehefrau verschwiegen hat. Entsprechend machte sich dieser der Vergehen des schweren Betrugs und der Geldwäscherei schuldig. Der Richter verhängte eine Geldstrafe von 200 Tagessätzen à 20 Franken. Doch so, wie die Verfahrenskosten

von 1000 Franken als uneinbringlich erklärt wurden, muss der Angeklagte auch die insgesamt 4000 Franken nicht bezahlen, wenn er sich in den kommenden zwei Jahren nichts zuschulden kommen lässt. Denn die Geldstrafe wurde auf eine Probezeit von zwei Jahren zur Gänze bedingt nachgesehen. «Der Eventualvorsatz ist gegeben und aufgrund des ersten Verfahrens hätten Sie zwei oder drei Mal hinschauen sollen, als Sie das Berechnungsblatt erhielten», mahnte der Richter den Liechtensteiner. Dass dieser nicht mehr rückgefragt habe, sei ihm zum Verhängnis geworden. «Ich sehe aber schon auch ein Mitverschulden der AHV-IV-FAK-Anstalten, weshalb nur eine Geldstrafe statt einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde», sagte der Richter. Des Weiteren sah er von dem Wertersatzverfall ab und die Privatbeteiligte wurde mit ihren Forderungen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Julia Kaufmann